

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 682

vom 02. Mai 2006

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Herrenweg (Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse)"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 16. November 2005 den Bau- und Strassenlinienplan "Herrenweg (Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse)" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Bau- und Strassenlinien entlang des Herrenweges, welcher die Erschliessung der Bauinsel Ost des Quartierplans "Ziegeleiareal", über die neu erstellte Ofenstrasse sichert.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 15. März 2006 unterbreitet der Gemeinderat den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan widerspricht, im Bereich des Anschlusses Ofenstrasse an den Herrenweg, dem Waldbaulinienplan "Ziegeleien" (RRB Nr. 1910 vom 12. August 1986). Da ein Ausschluss von der Genehmigung des vorgenannten Bereiches aufgrund der Tatsache, dass die Ofenstrasse bereits im Jahr 2004 realisiert wurde, als nicht sinnvoll erachtet wird, hält der Regierungsrat fest, dass die Waldbaulinien des Waldbaulinienplanes "Ziegeleien" im entsprechenden Bereich als gegenstandslos angesehen werden. Gleichzeitig wird der Gemeinderat aufgefordert, der Anpassung des oben genannten Waldbaulinienplanes "Ziegeleien" in einer nächsten Überarbeitung nachzukommen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Der vom Einwohnerrat am 16. November 2005 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Herrenweg (Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse)" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/BSP/94/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Herrenweg (Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse)") versehenen Exemplare des Planes
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Raumplanung/Vermessung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin